



Die Nürnberger Gesetze

1

1935 wurden die „Nürnberger Gesetze“ beschlossen.
Zu diesen gehört das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes“.
Kreuze an, was dieses Gesetz für die Bevölkerung bedeutete.

- §1 Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten¹ Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig² [...]
- §2 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.
- §3 Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht mehr beschäftigen.

(§1-3 der Nürnberger Rassegesetze von 1935, Zit. nach: Reichsgesetzblatt von 1935. Teil I. S. 1146)

1 Als „artverwandt“ betrachteten die Nationalsozialisten zum Beispiel Menschen aus Großbritannien, Frankreich, Skandinavien oder den Niederlanden.

2 nichtig = ungültig

☐ Jüdinnen und Juden durften keine Deutschen mehr heiraten.

☐ Eine Ehe zwischen einem Juden und einer Deutschen wurde ungültig.

☐ Jüdinnen und Juden durften nicht mehr heiraten.

☐ Jüdische Frauen durften keine Beziehung mit deutschen Männern eingehen.

☐ Juden und Deutsche durften nicht mehr miteinander sprechen.

☐ Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschen war verboten.

☐ Jüdische Familien durften keine deutschen Dienstmädchen haben.

☐ Dienstmädchen unter 45 Jahren durften nicht mehr für Juden arbeiten.